

Anfrage an den
Herrn Bezirksvorsteher,
eingebracht in der Sitzung
der Bezirksvertretung
Wien-Donaustadt am 13.03.2019

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Seit einigen Monaten mehren sich Beschwerden über ein Halte- und Parkverbot in 1220 Wien, Wagramer Straße Nr. 36A mit dem Zusatzschild

Text Beginn "Fischerauto.at / Gültig ab: 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2027/ Werktags (Mo-Fr) von 6:00 bis 18:00 / Ausgenommen Fahrzeuge mit Wagenkarte von / F+M Fischer GmbH" Text Ende

Angeheftet ist der Bescheid der MA 46 mit 19.06.2017 datiert und beschreibt die

Zitat Beginn „Errichtung einer Arbeitszone für Montagearbeiten an Kraftfahrzeugen im Parkstreifen

- I) Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)*
- II) Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG)*
- III) Festsetzung der Gebrauchsabgabe nach dem GAG*

Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO wird die folgende Benützung der Straße einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs bewilligt bzw. die Bewilligung erteilt, die öffentlichen Verkehrsflächen im ausgewiesenen Umfang unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen benützen zu dürfen:

Bewilligungsgegenstand:

Abstellen von maximal zwei Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Diagnosearbeiten) entlang des Gehsteigrandes in der Längsrichtung im Ausmaß von höchstens 12,00 m Länge und maximal 2,00 m Breite

“ Zitat Ende

Inhalt der Beschwerden sowie meiner eigenen durchgeführten Beobachtung zeigen auf, dass in der besagten Zone so gut wie immer Fahrzeuge über einen Zeitraum von 2 bis drei Stunden abgestellt werden und mehrmals wöchentlich die gleichen Fahrzeuge abgestellt werden.

Die Freiheitlichen Bezirksräte in Donaustadt stellen dazu folgende Fragen:

- 1.) Ist die errichtete Arbeitszone gültig wenn diese mit Werbung „Fischerauto.at“ im Zusatzschild gekennzeichnet ist?
- 2.) Wenn ja, welche Gesetzesstelle erlaubt Firmenwerbung in einem Verkehrsschild oder seines Zusatzschildes?
- 3.) Wie hoch ist die jährliche Gebrauchsabgabe?
- 4.) Wozu braucht es eine Wagenkarte der F+M Fischer GmbH damit das Abstellen von Fahrzeugen erlaubt ist, wenn sowieso nur Fahrzeuge zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Diagnosearbeiten) abgestellt werden dürfen, also ein Mitarbeiter der Firma F+M Fischer GmbH anwesend sein muss?
- 5.) Wie viel Zeit darf eine geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Diagnosearbeiten) – so wie es der Bescheid vorgibt – in Anspruch nehmen?
- 6.) Wie wird die bescheidgerechte Ausnützung und Frequenz der errichteten Arbeitszone überprüft?
- 7.) Bleibt der Bescheid gültig auch wenn nicht einmal 25 Prozent des bewilligten Zeitrahmens (Mo-Fr von 6:00 bis 18:00) für geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Diagnosearbeiten) genutzt werden?
- 8.) Könnte es vorkommen, dass derartige bewilligte Arbeitszonen als Privatparkplatz genutzt werden, weil der tatsächlich bescheidgerechte Bewilligungsgrund gar nicht überprüft wird?

Wir ersuchen um konkrete Antworten zu jedem einzelnen Punkt.

Dr Wolfgang DUSEK
Bezirksrat

Dipl.-Ing.(FH) Andreas DVORAK, M.Sc.
Klubobmann